

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 13.12.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 219 „Quäker-Quartier“ – Ortsteil Elsen
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 219 „Quäker-Quartier“ – Ortsteil Elsen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt

Ortsteil: Elsen
BPlan-Nr.: G 219
Bezeichnung: „Quäker-Quartier“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. G 219 „Quäker-Quartier“ – Ortsteil Elsen – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. G 219 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 219 ist durch Ratsbeschluss vom 12.12.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung Verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 13.12.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 219

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entscheidungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel in gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 13.12.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 220 „Logistikzentrum Lilienthalstraße“ – Ortsteil IG Ost
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 220 „Logistikzentrum Lilienthalstraße“ – Ortsteil IG Ost – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: IG Ost
BPlan-Nr.: G 220
Bezeichnung: „Logistikzentrum Lilienthalstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 13.12.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

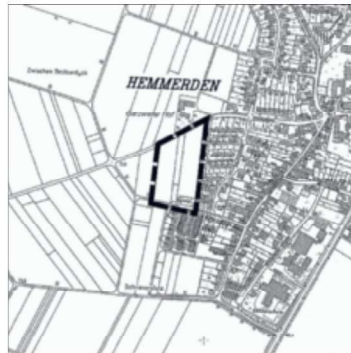
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 20 „Schieverspfad Nord“ – Ortsteil Hemmerden
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 20 „Schieverspfad Nord“ – Ortsteil Hemmerden – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden
BPlan-Nr.: H 20
Bezeichnung: „Schieverspfad Nord“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 20 das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchzuführen. Diese Vorschrift ermöglicht bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die an in Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ein beschleunigtes Verfahren analog § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4e BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB äußern.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
Vi.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Telefon 02181/608 256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.

diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Grevenbroich, den 13.12.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Nr.: K 36
Bezeichnung: „Garagenhof Friedrichstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Fachdienst Stadtplanung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 13.12.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister